

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing
vom 23. April 2020, Zahl: Beschluss 11/2020
betreffend die

Hundehaltung

außerhalb ausreichend eingefriedeter Grundflächen oder

Leinenzwangsverordnung

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., wird
verordnet:

§ 1

- (1) Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen des Gemeindegebietes der Gemeinde Stotzing müssen Hunde an einer Leine geführt werden.
- (2) Hunde dürfen nicht mitgeführt werden: **auf Kinderspielplätzen, dem Volksschulareal, dem Kindergartenareal und am Friedhof.**
- (3) Von der Anordnungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden und des Hilfs- und Rettungswesens.

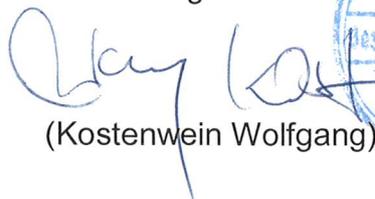
§ 2

Wer gegen die Anordnung nach § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs. 1 Z. 15 des Bgld. Landessicherheitsgesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Kostenwein Wolfgang)



Angeschlagen am: 24.04.2020
Abgenommen am: 11.05.2020